

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. März 1966 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1967

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Geyer

**Anordnung
über die Vereinfachung der Erhebung von Abgaben
für die wirtschaftliche Tätigkeit
der gesellschaftlichen Organisationen.**

Vom 4. Juli 1967

Im Einvernehmen mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes und dem Zentralvorstand der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird zur Vereinfachung der Erhebung von Abgaben folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die wirtschaftliche Tätigkeit der juristisch selbständigen Organe sowie der wirtschaftlichen Einrichtungen der gesellschaftlichen Organisationen (der Klubräte der gesellschaftlichen Organisationen und der Dorfklubs, der Sportgemeinschaften, der Betriebsgewerkschaftsleitungen und der Sparten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter).

(2) Für die Produktions- und Handelsbetriebe der gesellschaftlichen Organisationen werden die Abgaben nach den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen erhoben. Die Zuordnung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralorganen der gesellschaftlichen Organisationen festgelegt.

§ 2

(1) Die juristisch selbständigen Organe sowie die wirtschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 (nachfolgend wirtschaftliche Einrichtungen genannt) haben für ihre wirtschaftliche Tätigkeit eine Umsatzabgabe zu entrichten.

(2) Zum abgabepflichtigen Umsatz gehören:

- die Erlöse aus dem Verkauf von Speisen, Getränken und Tabakwaren in Klubbäusern, Gaststätten und Kantinen
- die Erlöse aus dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (ohne Werkkuchenessen und Pausenverpflegung) in den Verkaufsstellen.

(3) Von der Abführung der Umsatzabgabe sind befreit:

- alle wirtschaftlichen Einrichtungen, deren Jahreserlös 10 000 MDN nicht übersteigt.
- alle wirtschaftlichen Einrichtungen des Feriendienstes und der Schulen.

§ 3

(1) Der Satz der Umsatzabgabe beträgt

bei Umsätzen an Tabakwaren zwei vom Hundert

bei allen anderen Umsätzen drei vom Hundert

der Erlöse.

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen haben die Umsatzabgabe selbst zu errechnen, an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen und bei den Zahlungen die im Abrechnungszeitraum erzielten Umsätze nachzuweisen.

(3) Zur Vereinfachung der Errechnung der Umsatzabgabe in den einzelnen Abrechnungszeiträumen können die Erlöse für die differenzierte Umsatzabgabe nach folgender Methode ermittelt werden:

vereinnahmte Erlöse aus Umsätzen im Abrechnungszeitraum

/. Wareneingang an Tabakwaren zum Endverbraucherpreis (Tag der Rechnungsausstellung)

= vereinnahmte Erlöse aus allen anderen Umsätzen im Abrechnungszeitraum.

(4) Die Abführung der Umsatzabgabe hat zu folgenden Fälligkeitsterminen zu erfolgen:

- bei wirtschaftlichen Einrichtungen mit einem Jahreserlös von mehr als 100 000 MDN monatlich bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats
- bei wirtschaftlichen Einrichtungen mit einem Jahreserlös bis zu 100 000 MDN vierteljährlich bis zum 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats.

§ 4

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen haben über ihre Umsätze Aufzeichnungen zu führen.

(2) Auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen ist jährlich eine Abrechnung über die entstandene und abgeführte Umsatzabgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

§ 5

Für die Abgabekontrolle sind die Räte der Kreise zuständig.

§ 6

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen sind von der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Beförderungsteuer und der Grunderwerbsteuer befreit.